

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

AUGUST 2023 · AUSGABE 4/2023

PROZESSFINANZIERUNG

TRENDS, HERAUSFORDERUNGEN UND DIE DISKUSSION UM REGULIERUNG

- Legal Tech für kleine Kanzleien: Guten Start in die Digitalisierung ■
- Schlichtungsstelle: Wie sie bei einem teuren Weihnachtsgruß vermittelte ■
- Geldwäscheprävention: Augen auf bei Immobiliengeschäften ■



Werden Sie europäischer Datenschutzexperte!

Certified Information Privacy Professional (Europe)

08. – 09.11.2023, Köln

Die Themen

- › **Perfekter Einstieg in das Datenschutzrecht**
- › **Interaktive Bearbeitung der prüfungsrelevanten Fragestellungen**
- › **Intensive Vorbereitung in einem professionellen Arbeitsumfeld**
- › **All-Inclusive-Paket: umfangreiche, digitale Kursunterlagen + Beispielfragen zur Prüfung + 2-jährige Mitgliedschaft im iapp-Netzwerk**
- › **Profitieren Sie von einem internationalen Netzwerk und weiterführenden Veranstaltungen**

Die Zielgruppe

Die Prüfungsvorbereitung richtet sich an Unternehmensjuristen, Rechtsanwälte sowie Mitarbeiter aus Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung ohne datenschutzrechtliche Vorkenntnisse. Der Referent verfügt über große praktische Erfahrung und vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff praxisnah und unter Bezug auf aktuelle Themen.

Das Training ist für alle geeignet, die sich in Unternehmen, bei Behörden oder in Kanzleien mit dem Datenschutz befassen und sich – insbesondere im EU-Kontext – fortbilden wollen.

Ihr Nutzen

Das Training dient der Vorbereitung für die Prüfung zum Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E). In der Teilnahmegebühr sind die Prüfungsgebühren, digitale Teilnehmerunterlagen (umfangreiches Kursmaterial zum Download), CIPP/E-Musterfragen und die 2-jährige Mitgliedschaft im weltweit größten Datenschutz-Netzwerk von iapp enthalten.

Der Referent

Dr. Christoph Bausewein, CIPP/E, CIPT, Rechtsanwalt, Assistant General Counsel, Data Protection & Policy, CrowdStrike, Frankfurt a. M., Vorstandsmitglied, Berufsverband der Datenschutzbeauftragten Deutschlands (BvD) e.V.

Jetzt hier anmelden

www.otto-schmidt.de/live
live@otto-schmidt.de | Fax: 0221 93738-969



ANWÄLTICHE SELBSTVERWALTUNG IM VISIER

Rechtsanwalt André Haug, Mannheim
Präsident der RAK Karlsruhe und
Vizepräsident der BRAK



„Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege“, so lautet § 1 BRAO. Prägnant beschreibt dieser Satz, der uns allen so leicht von den Lippen kommt, die besondere Stellung der Anwaltschaft in einem demokratischen Rechtsstaat. Nur die Unabhängigkeit gewährleistet, dass Anwältinnen und Anwälte gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege ihre Funktion im Rechtsstaat ausüben können. Und nur eine staatsferne Selbstverwaltung sichert die anwaltliche Freiheit vor staatlicher Einflussnahme und gewährleistet, dass eine unabhängige Anwaltschaft ihren Beitrag zur Sicherung des demokratischen Rechtsstaats leisten kann.

Für uns hier in Deutschland klingt das so selbstverständlich. Und wenn von dritter Seite manchmal doch die anwaltliche Selbstverwaltung in Frage gestellt wird, wie etwa jüngst in der Diskussion über wirksame Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Europäischen Parlament, weiß die Anwaltschaft die deutsche Politik wie auch die Rechtsprechung des BVerfG und des EuGH hinter sich.

Ganz anders stellt sich die Situation aktuell in Israel dar. Über den von der israelischen Regierung unter Ministerpräsident Benjamin Netanjahu geplanten Umbau der Justiz und die Proteste aus Anwaltschaft und Zivilgesellschaft wird vielfach berichtet, auch im [BRAK Magazin 2/2023](#). Bereits im Februar dieses Jahres bat die BRAK Bundesjustizminister Dr. Marco Buschmann, bei seiner Israelreise auf Justizminister Yariv Levin und die Regierungsvertreter einzuwirken, von dem geplanten Justizumbau Abstand zu nehmen und den Dialog mit Anwaltschaft und Justiz zu suchen. Denn Levin hatte einen Gesetzentwurf präsentiert, der u.a. eine sog. „Überstimmungsklausel“ vorsieht, wonach Entscheidungen des Supreme Court mit einfacher Mehrheit des Parlaments außer Kraft gesetzt werden können. Dies würde in eine faktische Aushöhlung, wenn nicht gar Abschaffung der Gewaltenteilung münden.

Ganz aktuell hat das israelische Parlament mit der Umsetzung des Justizumbaus begonnen und die Abschaffung der sog. „Angemessenheitsklausel“ beschlossen. Danach konnte der Supreme Court bisher Entscheidungen der Regierung oder einzelner Minister überprüfen und als „unangemessen“ einstufen. Unter anderem die israelische Anwaltskammer will dagegen den Supreme Court anrufen.

Nun gerät auch die Israel Bar Association selbst ins Visier: Die israelische Regierung plant ihre Auflösung! Anfang Juli wurde ein Gesetzentwurf in die Knesset eingebracht, nach dem die Israel Bar Association durch einen Anwaltsrat ersetzt werden soll, dessen Mitglieder und Vorsitz das Justizministerium ernannt. Aktuell sind in Israel, ähnlich wie bei uns, regionale Kammern für die Berufsaufsicht zuständig, für die Zulassung zur Anwaltschaft allerdings die Israel Bar Association.

Würde das Gesetz, wie geplant, in der nächsten Wahlperiode der Israel Bar Association in Kraft treten, läge zukünftig die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einem durch das Justizministerium ernannten Gremium – eine faktische Abschaffung der Freiheit und Unabhängigkeit des Anwaltsberufs und eine Verstaatlichung der Anwaltschaft! Ohne eine freie und vor allem selbstverwaltete Anwaltschaft ist jedoch ein funktionierender Rechtsstaat undenkbar.

Die Israel Bar Association protestiert gegen diesen Schritt und rief in den vergangenen Tagen mehrfach zu Demonstrationen auf. Dem sind große Teile der Anwaltschaft nachgekommen.

Die BRAK bat Justizminister Buschmann mit einem [persönlichen Brief](#) erneut um eine Intervention im Interesse der israelischen Anwaltschaft. Wenn, wie die damalige Bundeskanzlerin Angela Merkel 2008 vor der Knesset sagte, die Sicherheit Israels deutsche Staatsräson ist, können wir den Versuch der israelischen Regierung, die Basis für einen demokratischen Rechtsstaat abzuschaffen, nicht schweigend hinnehmen. Auch die deutsche Anwaltschaft erhebt daher ihre Stimme und erwartet Gleiches von der Bundesregierung.

Foto: BRAK

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin
Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)
Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln
(ausführliches Impressum unter www.brak.de/zeitschriften)

ZUGANG ZUM RECHT VS. PROFIT

Die Diskussion um die Regulierung gewerblicher Prozessfinanzierung

Rechtanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Die schwarzen Schafe draußen halten. Darin sieht Axel Voss, Mitglied des Europäischen Parlaments (EP), eines der Ziele der geplanten Regulierung der gewerblichen Prozessfinanzierung. Doch vor allem geht es um transparente und faire Bedingungen für alle an einem Rechtsstreit Beteiligten. Kaum einer kann das besser erläutern als Voss, der als Berichterstatter des Rechtsausschusses im Europäischen Parlament (JURI) federführend an dem Vorschlag für eine Richtlinie zur „verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten“ beteiligt war, den das EP im September 2022 beschloss.

ZURÜCK IM BRÜSSELER VERANSTALTUNGSREIEN

Nach dreijähriger pandemiebedingter Pause meldete sich die BRAK am 27.6.2023 zurück im Reigen der Veranstaltungen im politischen Brüssel. „The Future Regulation of Third-Party Litigation Funding – Trends and Challenges“ war der Titel der temporeichen Diskussion, zu der der Council of the Bars of England and Wales und die BRAK gemeinsam einluden. Rund 70 Gäste aus Parlaments- und Kommissionkreisen folgten der Einladung zu Paneldiskussion und anschließendem Empfang in die Räume der britischen Botschaft bei der EU. In seiner Keynote führte Axel Voss durch die Überlegungen hinter dem Richtlinienvorschlag, den ein hochkarätiges Panel anschließend diskutierte.

DER RICHTLINIENVORSCHLAG

Eigentlich, so begann Voss, stand gewerbliche Prozessfinanzierung lange nicht im öffentlichen Fokus. Mit zunehmenden Massenschäden und damit sammelklageartigen Konstellationen änderte sich das in den letzten Jahren. In vielen Mitgliedstaaten wächst die Zahl drittfinanzierter Prozesse. Doch die Geschäftsmodelle der Prozessfinanzierer seien für die Klageparteien nicht immer transparent, die Anteile der Finanzierer oft unproportional hoch und die Rahmenbedingungen für Prozessfinanzierung bislang nicht geregelt.

Hier setzt der Richtlinienvorschlag des EP (2020/2130(INL)) an. Er soll Mindestanforderungen an die Regulierung der Prozessfinanzierung

schaffen. Transparenz, Fairness und Verhältnismäßigkeit sind die Kernideen. Der Entwurf sieht vor allem die Einführung einer Registrierungspflicht für Finanzierer vor, dazu sollen Anforderungen an die Unternehmen festgelegt und Aufsichtsbehörden geschaffen werden. Zudem sollen Obergrenzen für ihre Anteile im Falle eines erfolgreichen Prozesses definiert werden; mindestens 60 % der erstrittenen Entschädigung sollen der Prozesspartei zustehen. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Finanzierer keinen Einfluss auf Prozesse nehmen und die Finanzierung nicht zur Unzeit zurückziehen können. Flankierend sollen eine gerichtliche Überprüfbarkeit der Finanzierungsvereinbarungen und Sanktionen bis zum Entzug der Lizenz kommen.



BRAK-Präsident Dr. Ulrich Wessels bei seinem Grußwort

KEIN BESSERER ZUGANG ZUM RECHT

Voss' Kernthese: Gewerbliche Prozessfinanzierung verbessert den Zugang zum Recht nicht. Aus seiner Sicht zielen Finanzierer primär auf möglichst hohe Renditen und investieren daher eher in lukrative Fälle als in rechtlich bedeutende. Für ihn ist Prozessfinanzierung einer der Faktoren, die Rechtsstreitigkeiten teuer machen. Interessenkonflikte seien vorprogrammiert; es gebe viele Beispiele, in denen die Interessen des Finanzierers letztlich die der Partei beiseiteschoben. Die

anwaltlichen Berufspflichten, die dies unterbinden würden, gelten jedoch nicht für Prozessfinanzierer.

DIE KOMMISSION IST AM ZUG

Nach dem Richtlinienvorschlag des EP sieht Voss nun die Kommission am Zug. Dr. Andréas Stein, Abteilungsleiter in der Generaldirektion Justiz und Verbraucherschutz der Kommission, nahm den Ball in der Paneldiskussion auf:

Die Kommission sei grundsätzlich auf derselben Linie wie das EP, berichtet er. Er denkt nicht, dass Prozessfinanzierung keinen Zugang zum Recht ermögliche – man müsse aber differenzieren: Für bestimmte Arten von Fällen und bestimmte Gruppen von Verbrauchern sei Prozessfinanzierung ein hilfreiches Tool. Aber sie sei eben auch mit Risiken verbunden.

Weil das Thema über massenhafte Verbraucherschäden und damit über den Bereich, den der Richtlinienvorschlag adressiert, hinausgehe, müsse man sehr sorgfältig überlegen und auch die möglichen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten bedenken. Die Kommission plant daher zunächst eine breit angelegte Mapping Study als Basis für weitere Entscheidungen. Dafür sei Input aus der Anwaltschaft und Richterschaft wichtig. Die Ergebnisse der Studie erwartet Stein für Ende 2024.

FEHLENDE TRANSPARENZ...

Nicht reguliert und wenig transparent – so beschreibt BRAK-Vizepräsident André Haug den deutschen Prozessfinanzierungsmarkt. Dass ein Prozess drittfianziert werde, müsse vor Gericht nicht offengelegt werden und auch für die Parteien gebe es wenig Klarheit, etwa bei den Finanzierungsabsagen. Die Finanzierer müssten auch erläutern, warum sie einen Rechtsstreit nicht finanzieren und wie sich im Fall einer Finanzierungszusage ihre Gebühren berechnen. Außerdem müsse man diese deckeln. Gerade für Verbraucher könne der Zugang zum Recht sonst teuer erkaufte sein.

Für Haug ist klar: Es braucht EU-weite Mindeststandards. Denn die Versuche einer Regelung mittels Soft Law wie etwa in Großbritannien hätten geringen Erfolg gezeigt.

Ein weiteres Problem sieht Haug darin, dass Finanzierer die Prozessführung beeinflussen können. Ihre Interessen weichen aber in vielen Fällen von denen der finanzierten Partei ab. Dass sie Herrin über die im Prozess zu treffenden Entscheidungen bleibt, hält er für unabdingbar, genauso wie eine vom Finanzierer unabhängige anwaltliche Beratung und Vertretung.

... UND FEHLENDES VERSTÄNDNIS

Klare Worte fand Simon Latham, Head of Competition des Prozessfinanzierers Augusta Ventures: Es

fehle an Verständnis, wie die Finanzierungsbranche und Prozessfinanzierungen funktionieren. Die geäußerten Verbraucherschutz-Bedenken hält er in Teilen für „theoretischen Unsinn“. Denn zumindest die Mehrzahl seiner Kunden seien Unternehmen und verhandelten hart über die Bedingungen der Finanzierung. Praktischen Bedarf für Regulierung sieht er daher nicht. Freilich stimmt das vor allem für den britischen Markt. In Deutschland werden vor allem erb- und insolvenzrechtliche Fälle drittfianziert – also Verbraucherverfälle.

Latham fuhr fort: In Verbraucherverfällen eröffne die Finanzierung häufig erst den Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz. Dabei sei es keineswegs so, dass der Finanzierer den gesamten Ertrag aus einem Fall einstreiche. Nicht selten gebe es riskante Investments, aus denen Finanzierer keinen oder nur geringen Ertrag hätten. Die Finanzierungsgebühren mögen hoch scheinen, meint Latham, doch die Finanzierer trügen eben auch hohe Risiken. Er räumt aber ein, dass es einen gewissen „selection bias“ für lukrative Fälle gebe.

LEBHAFTE DISKUSSION

Im Anschluss an die Statements der drei Panelisten entspann sich eine lebhafte Diskussion. Klar wurde: Prozessfinanzierung darf nicht auf Verbraucherschutz verkürzt werden; und sie braucht Mindeststandards.

Zur Sprache kam u.a., dass die Finanzierer recht unterschiedliche Standards hätten, viele Verbraucher sehr wohl Finanzierungsbedingungen verstehen, dass Finanzierungsgebühren bis zum Dreifachen der finanzierten Summe überzogen sein können, aber nicht müssen – und eben die Intransparenz. Mitgestgeber Sam Townend KC, Vice Chair des Council of the Bars of England and Wales, fasste das so: Finanzierer sind ein bisschen wie Gerichte – sie überlegen im Geheimen und verkünden ihr Ergebnis. Voss betonte, dass es nicht darum gehe, etwas zu verbieten. Vielmehr gehe es um Transparenz für alle Beteiligten und darum, sicherzustellen, dass das Justizsystem nicht zu Profitzwecken missbraucht werden könne.

Die Kommission werde all diese Aspekte mitbedenken, versicherte Andréas Stein, und nach einer sorgfältigen Analyse sehen, welche Art und Tiefe von Regulierung notwendig sei. Das weitere Rechtssetzungsverfahren bleibt abzuwarten.

WIEDERAUFNAHME TROTZ FREISPRUCH – EIN TERMINSBERICHT

Rechtsanwälte Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, und Dr. h.c. Gerhard Strate, Hamburg,
BRAK-Ausschuss Verfassungsrecht

GESETZGEBERISCHER HINTERGRUND

Zu den Hinterlassenschaften der schwarz-roten Koalition gehört die kurz vor Ende der Legislaturperiode im Sommer 2021 vom Bundestag beschlossene und vom Bundespräsidenten letztlich trotz „Bauchschmerzen“ ausgefertigte Ergänzung des Wiederaufnahmerechts im Strafprozess wie folgt: In Fällen des Mordes sowie vergleichbarer, nicht verjährender Vorwürfe nach dem Völkerstrafgesetzbuch soll danach zu Ungunsten des Angeklagten die Wiederaufnahme eines durch freisprechendes Urteil abgeschlossenen Verfahrens zulässig sein, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen nun doch dringende Gründe für eine Verurteilung bilden (§ 362 Nr. 5 StPO n.F.).

Anlass für diese gesetzgeberische Initiative war ein Mordfall aus den frühen achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, in dessen Folge der deswegen Angeklagte rechtskräftig freigesprochen wurde – um nach erneuter kriminaltechnischer Untersuchung der seinerzeitigen Beweismittel mithilfe einer DNA-Analyse doch wieder als mutmaßlicher Täter ins Fadenkreuz der Strafverfolger zu geraten. Eine daraufhin vom Vater des Mordopfers initiierte Petition beseitigte schließlich mit dem anspruchsvoll betitelten „Gesetz zur Wiederherstellung materieller Gerechtigkeit“ die Hindernisse, die bis dahin einer erneuten Anklage und Verurteilung des fast 40 Jahre vorher Freigesprochenen entgegengestanden hatten.

Auf Betreiben der Staatsanwaltschaft wurde nach Inkrafttreten des Gesetzes am 30.12.2021 mit Beschlüssen des LG Verden, bestätigt durch das OLG Celle, unverzüglich das Strafverfahren gegen den Betreffenden wieder aufgenommen und ein Haftbefehl erwirkt. Diesen setzte das deswegen umgehend angerufene BVerfG zwar zunächst unter Auflagen außer Vollzug, hat dann aber für den 24.05.2023 Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

DIE MÜNDLICHE VERHANDLUNG VOR DEM BVERFG

„Full house“, konstatierte bei Eröffnung der Verhandlung lakonisch die Vizepräsidentin des

BVerfG, Prof. Dr. König, als Vorsitzende des für diesen Fall zuständigen Zweiten Senats als Reaktion auf das rege Zuhörer- und Zuschauerinteresse. Wir hatten uns als Mitglieder des BRAK-Verfassungsrechtsausschusses rechtzeitig Plätze im Gerichtssaal reserviert, um von der mündlichen Verhandlung berichten zu können; die BRAK selbst hatte sich zuvor wiederholt nicht nur gegen das „Hau-Ruck-Gesetzgebungsverfahren“ gewandt, sondern erklärtermaßen auch mit der Auffassung positioniert, *der neue § 362 Nr. 5 StPO sei verfassungswidrig*.

VOM VERFASSUNGSGERICHT ZU BEANTWORTENDE FRAGEN

Ob sich das Gericht dieser Auffassung ganz oder zumindest teilweise anschließen wird, muss als offen angesehen werden. Der Zweite Senat wird, kurzgefasst, vermutlich vor allem auf folgende Fragen Antworten finden müssen:

- Steht der Wiederaufnahme des Strafverfahrens trotz Freispruchs, wie bisher überwiegend angenommen, von vornherein der menschen- und grundrechtlich verbürgte Grundsatz „ne bis in idem“ (Art. 103 III GG) oder möglicherweise sogar das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 III GG entgegen?
- Oder ist insoweit zwischen einem abwägungsfesten Kernbereich des Verbots der Doppelbestrafung bzw. der Doppelverfolgung einerseits und den der Abwägung zugänglichen Randbereichen dieses Verbots andererseits zu unterscheiden?
- Wären die materielle Gerechtigkeit, die Rechte der Angehörigen und/oder der staatliche Strafanspruch Verfassungsrechtsgüter, die für eine etwaige Abwägung herangezogen werden könnten, und, wenn ja, mit welchem Gewicht?
- Besteht von Verfassungs wegen die Notwendigkeit, die Wiederaufnahme trotz Freispruchs auf bestimmte „Nova“ zu beschränken sowie im Übrigen generell im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich und außerdem im konkreten Fall zeitlich zu begrenzen?

Eine Antwort auf diese und weitere Fragen wird vermutlich erst in einigen Monaten vorliegen.

Jahresarbeitstagungen 2. Halbjahr 2023

Jetzt die Teilnahme vor Ort
oder den Live-Stream buchen!

Die Jahresarbeitstagungen geben einen fundierten Überblick im jeweiligen Gebiet. Prominente Vertreterinnen und Vertreter aus Anwaltschaft, Gerichtsbarkeit und Wissenschaft erörtern die aktuell diskutierten Fragenkomplexe der Praxis vor dem Hintergrund sich ständig wandelnder Rechtsprechung und Gesetzgebung.

FACHINSTITUT FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT

18. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht

13. – 14.10.2023 · Berlin (Nr. 164050)/Live-Stream (Nr. 164209)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 855,- € (USt.-befreit) mit dem Fortbildungsplus
„Aktuelles Baurecht spezial 2023“ (12.10.2023)

FACHINSTITUTE FÜR STEUERRECHT/INTERNATIONALES
WIRTSCHAFTSRECHT UND EUROPARECHT

52. Jahresarbeitstagung Praxis des Internationalen Steuerrechts

06. – 07.11.2023

Frankfurt am Main (Nr. 052668)/Live-Stream (Nr. 054267)

14 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 865,- € (USt.-befreit)

FACHINSTITUT FÜR MIET- UND
WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

18. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentumsrecht

17. – 18.11.2023 · Bochum (Nr. 174219)/Live-Stream (Nr. 174248)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 495,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 645,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus
zur 18. Jahresarbeitstagung Miet- und Wohnungseigentums-
recht“ (16.11.2023)

FACHINSTITUT FÜR ARBEITSRECHT

35. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht

24. – 25.11.2023 · Köln (Nr. 012970)/Live-Stream (Nr. 014544)

10 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 575,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 825,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus
zur 35. Jahresarbeitstagung Arbeitsrecht“ (23.11.2023)

FACHINSTITUT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

21. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz

08. – 09.12.2023 · Hamburg (Nr. 202213)/Live-Stream (Nr. 204129)

10,5 Zeitstunden – § 15 FAO

Kostenbeitrag: 695,- €* (USt.-befreit)

Paketpreis: 895,- € (USt.-befreit) mit dem „Fortbildungsplus
zur 21. Jahresarbeitstagung Gewerblicher Rechtsschutz“
(07.12.2023)

+++ Live-Stream und Präsenz +++ Sie haben die Wahl +++ Live-Stream und Präsenz +++

Diese Fortbildungen finden jeweils als Hybrid-Veranstaltungen statt. Nehmen Sie online im DAI eLearning Center oder vor Ort teil. Auch online können Sie die Veranstaltungen für die Pflichtfortbildung nach § 15 Abs. 2 FAO nutzen.

Natürlich haben Sie als Online-Teilnehmer/in ebenso die Möglichkeit, Ihre Fragen an die Referenten zu stellen. Unser/e Moderator/in vor Ort im Saal wird Sie in einem Textchat durch die Veranstaltung begleiten und Ihre Fragen in die Veranstaltung einbringen. Während der Vorträge verfolgen Sie in Ihrem Browser die Referenten im Video, die Präsentationsfolien sowie die Interaktion im Chat.

Alle Angebote und Anmeldung auf www.anwaltsinstitut.de

LEGAL TECH FÜR KLEINE KANZLEIEN: GUTEN START IN DIE DIGITALISIERUNG!

Rechtsanwältin Pia Lorenz, LL.M. oec., Mitglied der NJW-Schriftleitung, Köln/Frankfurt a.M.

„Die Zeit, die ich in eine Digitalstrategie investieren müsste, brauche ich, um Umsatz zu machen“. Dieser Gedanke, den ein Anwaltskollege aus einer kleinen Kanzlei noch vor kurzem zu mir sagte, ist ebenso nachvollziehbar wie gefährlich. Er verhindert, dass Kanzleien zu einem Zeitpunkt digitalisiert werden, in dem es ihnen (noch) gut geht.

Eher kurz- als mittelfristig werden digitale, effiziente Prozesse die Minimalvoraussetzung anwaltlicher Wettbewerbsfähigkeit sein. Deshalb gibt's hier zum Schluss unserer Serie nochmal in aller Kürze das Wichtigste für den guten Start in die Digitalisierung:

WARUM DIGITALISIEREN?

Preissensible Mandantschaft

> mit hohen Anforderungen an die Prozesse anwaltlicher Dienstleistender

trifft auf bundesweit präsente, preisgünstige Konkurrenz

> Legal-Tech-Unternehmen und digital aufgestellte Kanzleien

> akquirieren online, häufig bundesweit

> und bieten dank effizienter, zeitgemäßer Prozesse günstige Problemlösungen an.

und knappes Personal

> Kanzleien müssen um immer weniger nichtjuristisches wie juristisches Fachpersonal buhlen.

> Für viele Jüngere sind eine moderne Arbeitsumgebung, digitale Prozesse und die Möglichkeit, von überall aus zu arbeiten, ausschlaggebend bei der Wahl des Arbeitgebers.

Markus Hartung, Kanzleiberater & Legal-Tech-Pionier: „Was Unternehmergeist und insbesondere Fokus auf Kunden/Mandanten und deren Bedürfnisse angeht, können Anwälte viel von den Legal Techies lernen. Eigentlich müssen sie das sogar.“

WANN DIGITALISIEREN?

Jetzt!

> Nicht erst warten, bis es der Kanzlei schlecht geht.

> Auch bei schlechter Ertragslage braucht es gute Tools.

> Ohne gute Tools keine effizienten Prozesse.



> Ohne effiziente Prozesse keine gewinnbringenden Mandate.

Ilona Cosack, Kanzleiberaterin: „Wer nicht genug Umsatz macht, glaubt häufig, er könnte sich die Tools nicht leisten – dabei bräuchte es genau diese, um die Kanzlei so aufzustellen, dass mehr Arbeit wesentlich kosteneffizienter erledigt werden kann. Kanzleien, die aktuell noch genug verdienen, glauben hingegen, es ginge auch ohne Digitalisierung, weil es bisher ja auch ohne ging – ein Trugschluss. Wenn man sich erst zu verändern beginnt, wenn es einem schlecht geht, wird es schwer, den Anschluss nicht zu verpassen.“

WAS DIGITALISIEREN?

Alles, was standardisierbar ist

> alle Abläufe innerhalb der Kanzlei, die sich häufig wiederholen und

> auf die analoge Art mehr Zeit in Anspruch nehmen als sie müssten

Das heißt: weite Teile der Kanzleiorganisation

> auch kleine Kanzleien, die nicht hochspezialisiert häufig wiederkehrende Fallkonstellationen bearbeiten, können z.B. optimieren:

- digitale Akquise inklusive Erfolgsmessung
- Sichtbarkeit im Internet und Mandatsanbahnung
- elektronische Aktenführung
- Fristenmanagement (-eintragung und -kontrolle)
- Diktate (Spracherkennungssoftware)
- Dokumentenmanagement (zentrale Dokumentenablage und -bearbeitung in der Cloud)
- Abrechnung und Controlling

Christian Solmecke, Rechtsanwalt & Legal-Tech-Unternehmer: „Alles beginnt damit, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, was man täglich tut. Dann stellt man schnell fest, dass sich viele Workflows in der Kanzlei ständig wiederholen. Das reicht von Mandatsannahme über automatisierte Standardschreiben bis hin zum Controlling.“

WIE BEGINNEN?

Standardisierbare Abläufe identifizieren

> Eigene Arbeitsabläufe und die der Mitarbeitenden beobachten und analysieren

> Wiederholungen und gleiche Abläufe identifizieren

Den eigenen Bedarf erkennen und priorisieren

> Die richtigen Fragen stellen:

- Wo könnten digitale Tools meine Berufspraxis einfacher gestalten?
- Wo kann ich, wo kann mein Team Entlastung gebrauchen?
- Welche Veränderung wäre dringend, welche wichtig?

Ein Tool aussuchen, das wirklich zur eigenen Kanzlei passt



> selbst oder mit Beratung

> für den Anfang eine (!) Software auswählen, die die dringendsten und perspektivisch die wichtigsten eigenen Bedarfe abdeckt

Mitstreiter suchen

> im Team nach begeisterten Prozessoptimierern suchen

> digitalaffine Studierende und Referendar:innen einsetzen

Dr. Stefan Rinke, Rechtsanwalt und Redaktionsleiter bei RA Micro: „Es ist wichtig, mit einfachen Dingen zu beginnen, Erfolgserlebnisse zu schaffen und zu erleben, dass die digitalen Abläufe funktionieren und den Arbeitsalltag erleichtern. Alles beginnt mit der Einführung der elektronischen Akten: Wer dann ein Formular auf seiner Webseite einbaut, erfährt unmittelbar, wie praktisch es ist, wenn beim ersten Kontakt die Mandantendaten schon angelegt sind und die Vollmacht schon da ist. Und wer zu Gericht geht, erlebt schnell, wie sicher man sich im Gerichtssaal  fühlt, wenn man immer digital auf die Akte zugreifen kann.“ 

WIE DRANBLEIBEN?

Realistisch planen und umsetzen

> Projekt in Unterprojekte aufteilen und nacheinander abarbeiten

> wöchentliches Zeitfenster mit sich und den Mitstreitern einplanen (und durchhalten!)

- Projektablauf und -ergebnisse monitoren
- Plan und Realität überprüfen, ggf. Timelines anpassen und Einräumen

Zeitpuffer einkalkulieren

> Fehler als Teil des eigenen Projektmanagements anerkennen

> aus Fehlern lernen

> immer etwas mehr Zeit einkalkulieren, als Sie zu brauchen glauben

Erfolge feiern

> Effizienzgewinne erkennen und anerkennen

> immer mehr Kolleginnen und Kollegen begeistern

In diesem Sinne: **Happy Digitalisierung!**

LEGAL TECH IN KLEINEN KANZLEIEN

Welche Legal-Tech-Anwendungen gerade kleineren Kanzleien wirklich nützen können und wie man sie am besten in die eigene Kanzlei integriert, stellt Pia Lorenz in der Serie „Legal Tech in kleinen Kanzleien“ Schritt für Schritt vor.

Hier sind alle Beiträge im Überblick:

-

BRINGT DAS GESCHÄFT ODER KANN DAS WEG?

BRAK-Magazin 4/2022, 8-9

Warum auch kleine Kanzleien Legal Tech brauchen und wo sie anfangen sollten.

DER DIGITALE LIEBLING KREUZBERG AUS ESSEN

BRAK-Magazin 5/2022, 8-9

Wo Legal Tech in einer kleinen Arbeits- und Verkehrsrechtskanzlei wirklich hilft - und wo nicht.

SO KLAPPT'S MIT DER DIGITALEN

MANDATSAKQUISE

BRAK-MAGAZIN 6/2022, 8-9

Wie Legal Tech-Tools und Soziale Medien bei der Mandatsakquise und besseren Erreichbarkeit helfen.

DARAUF KOMMT'S FÜR DIE PASSENDE

KANZLEISOFTWARE AN

BRAK-MAGAZIN 1/2023, 6-8

Warum man (nicht) in die Cloud sollte und wie man herausfindet, was die eigene Kanzleisoftware wirklich können muss.

CHATGPT & CO.: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

AUCH FÜR KLEINE KANZLEIEN?

BRAK-MAGAZIN 2/2023, 8-9

Was ChatGPT kann, was nicht und wofür man es in Kanzleien sinnvoll einsetzen kann.

Obacht: Datenschutz- und berufsrechtlich gibt es dabei ein paar Dinge zu beachten, die Sebastian Aurich in [BRAK-Magazin 3/2023, 14-15](#) aufzeigt.

ZUKUNFTSFÄHIG ALS KLEINE KANZLEI

BRAK-MAGAZIN 3/2023, 8-9

Was Anwältinnen und Anwälte von Legal Tech-Unternehmen lernen können und wie man in einer kleinen Kanzlei ganz pragmatisch mit der Digitalisierung beginnt.



Tausch der beA-Karten Mitarbeiter und der beA- Softwarezertifikate

Bundesnotarkammer K.d.ö.R., Zertifizierungsstelle, Berlin

Neben den beA-Karten für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten auch die *beA-Karten Mitarbeiter* sowie *beA-Softwarezertifikate* sicheren Zugang zu den beA-Postfächern. Nachdem durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer im vergangenen Jahr alle beA-Karten Basis ausgetauscht worden sind und den Anwältinnen und Anwälten damit bereits Karten der neuesten Generation zur Verfügung stehen, beginnt noch in diesem Jahr der Tausch der *beA-Karten Mitarbeiter* sowie der *beA-Softwarezertifikate*. Mit diesem Beitrag informiert die Bundesnotarkammer über Hintergrund und Ablauf des anstehenden Tauschprozesses.

I. Einleitung

1. Warum müssen die Zertifikate getauscht werden?

Digitale Zertifikate haben aus Sicherheitsgründen stets eine zeitlich begrenzte Gültigkeitsdauer. So ist sichergestellt, dass sie immer dem aktuellen Stand der Technik sowie den neuesten Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die Zertifikate der *beA-Karten Mitarbeiter* sowie die *beA-Softwarezertifikate* haben jeweils eine Gültigkeit von sieben Jahren. Die ersten im Jahr 2016 ausgegebenen Karten und Zertifikate laufen daher in diesem Jahr aus. Mit Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats kann es für den Zugang zum beA-Postfach nicht mehr verwendet werden.

2. Gültigkeit eines Zertifikats und Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Vertrag über eine *beA-Karte Mitarbeiter* oder ein *beA-Softwarezertifikat* verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht sechs Wochen vor Ablauf gekündigt wird. Der Ablauf der technischen Gültigkeit eines Zertifikats hat auf das Vertragsverhältnis keinen Einfluss. In laufenden Vertragsverhältnissen werden die Karten bzw. Zertifikate daher automatisch durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht, sofern nicht ausdrücklich anders gewünscht (hierzu siehe sogleich im nächsten Abschnitt).



II. Tauschprozess – Wie werden Zertifikate getauscht?

1. Tausch der beA-Karten Mitarbeiter

Im Rahmen laufender Vertragsverhältnisse werden sämtliche Karten rechtzeitig vor deren Ablauf durch die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer ausgetauscht (hierzu im Einzelnen unter **a)**). Sollten Sie an dem konkreten Produkt jedoch keinen Bedarf mehr haben, teilen Sie uns dies bitte mit (hierzu im Einzelnen unter **b)**).

Die Zertifizierungsstelle hat im August 2023 damit begonnen, die Anwältinnen und Anwälte zu informieren, deren Zertifikate auf den *beA-Karten Mitarbeiter* demnächst auslaufen. Dies erfolgt mittels einer Nachricht ins beA.

a) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter ist gewünscht

Möchten Sie die *beA-Karte Mitarbeiter* weiterhin nutzen, müssen Sie nichts tun, um eine neue Karte zu erhalten. Bitte prüfen Sie lediglich Ihre im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzleianschrift auf Richtigkeit (<https://bravsearch.bea-brak.de/bravsearch/index.brak>). Jeweils rechtzeitig vor Ablauf des Zertifikats sendet Ihnen die Zertifizierungsstelle automatisch eine Tauschkarte an die im

BRAV hinterlegte Kanzleiinschrift. Bei der Ausgabe von digitalen Zertifikaten handelt es sich um einen TÜV-zertifizierten Prozess. Nach diesem Sicherheitskonzept erfolgt der Versand der beA-Karten ausschließlich an die im BRAV hinterlegte Kanzleiadresse. Es ist der Zertifizierungsstelle daher nicht möglich, die Karten an eine andere Anschrift zu versenden.

Der Austausch ist für Sie kostenfrei. Sobald Ihnen die neue Karte vorliegt, bestätigen Sie bitte den Erhalt über einen in Ihr beA-Postfach gesendeten Bestätigungslink. Im Anschluss wird Ihnen die PIN in Ihr beA-Postfach übermittelt. **Bitte denken Sie daran, die neue Karte für Ihr beA-Postfach zu berechtigen. Für diesen Vorgang wird auch die alte Karte mit gültigem Zertifikat benötigt.** Ist das Zertifikat der alten Karte einmal abgelaufen, kann sie nicht mehr für die Berechtigung der neuen Karte genutzt werden. Alle Informationen rund um die Berechtigung Ihrer neuen Karte in beA finden Sie auf der Hilfeseite des beA-Supports: <https://portal.beasupport.de/neuigkeiten/der-bea-mitarbeiterkartentausch>.

b) Weitere Nutzung der beA-Karte Mitarbeiter ist nicht gewünscht

Falls Sie keinen Bedarf mehr an der konkreten *beA-Karte Mitarbeiter* haben, können Sie sich nach Erhalt der Ablaufbenachrichtigung mittels Ihrer beA-Karte Basis in Ihrem Kundenportal (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>) anmelden und dort auf den Austausch verzichten

sowie das Vertragsverhältnis zum nächstmöglichen Zeitpunkt beenden.

Wählen Sie hierzu in Ihrem Kundenportal die Karte aus, die Sie nicht tauschen und deren zugrundeliegendes Vertragsverhältnis Sie kündigen möchten. Für diese Karte erhalten Sie anschließend keine Tauschkarte. Bitte beachten Sie die Kündigungsfrist von sechs Wochen zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit.

Wichtiger Hinweis: Falls Sie seit Bestellung der Mitarbeitendenkarten **die Kanzlei gewechselt** und die von Ihnen bestellten Karten weder gekündigt noch mitgenommen haben, ist es möglich, dass diese noch in Ihrer alten Kanzlei Verwendung finden. Diese Karten werden Ihnen ebenfalls in Ihrem Kundenportal angezeigt. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit Ihrer ehemaligen Kanzlei in Verbindung und unterrichten Sie diese von Ihrer Kündigungsabsicht, damit dort neue Karten bestellt werden können. Eine Vertragsübernahme ist nicht möglich.

2. Tausch der beA-Softwarezertifikate

Auch die von der Zertifizierungsstelle ausgegebenen *beA-Softwarezertifikate* verlieren ab Dezember 2023 sukzessive ihre Gültigkeit und müssen erneuert werden. Für diese wird die Zertifizierungsstelle ebenfalls rechtzeitig eine Möglichkeit der Erneuerung bereitstellen und darüber auf ihrer Webseite (<https://zertifizierungsstelle.bnotk.de>) informieren.

Der Tausch der Mitarbeitenden-Karten und Softwarezertifikate im Überblick

Die auf den *beA-Karten Mitarbeiter* aufgebrachten digitalen Zertifikate sowie die *beA-Softwarezertifikate* laufen in den nächsten Jahren abhängig vom jeweils ursprünglichen Bestellzeitpunkt aus. Die Karten werden in einem fortlaufenden Prozess automatisch von der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer getauscht, sofern Sie nicht zuvor erklären, dass Sie einen Tausch für eine oder mehrere Ihrer Karten nicht wünschen und das zugrundeliegende Vertragsverhältnis kündigen möchten. Der Tauschprozess zusammengefasst:

- 1. Ablaufbenachrichtigung:** Versand einer Benachrichtigung über ablaufende Zertifikate in das beA-Postfach der Anwältin bzw. des Anwalts
- 2. Überblick über sämtliche beA-Karten Mitarbeiter** mit ablaufenden Zertifikaten im Kundenportal unter <https://zertifizierungsstelle.bnotk.de/signaturkartenbestellung/user/profile>
- 3. Sie entscheiden sich für oder gegen einen Tausch** der Karte/n

a) Weitere Nutzung gewünscht

- Sie prüfen die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) hinterlegte Kanzleiinschrift und informieren bei Änderungen Ihre zuständige Rechtsanwaltskammer
- Versand einer Tauschkarte an die im BRAV hinterlegte Kanzleiinschrift
- Sie bestätigen den Kartenerhalt über den Ihnen ins beA übermittelten Bestätigungslink
- Versand der PIN in Ihr beA-Postfach
- Sie berechtigen rechtzeitig vor Ablauf der alten Karte Ihre neue Karte im beA-Postfach

b) Keine weitere Nutzung gewünscht

- Sie machen von der Kündigungsmöglichkeit im Kundenportal der Zertifizierungsstelle Gebrauch
- eendigung des Vertragsverhältnisses zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Sonderfall Kanzleiwechsel: ggf. Benachrichtigung der aktuellen Kartennutzer

TEURE WEIHNACHTS-GRÜSSE: DIE TÜCKEN DES URHEBERRECHTS

Exemplarisches aus der Schlichtungsstelle – Folge 8

Schlichterin Uta Fölster, Berlin

DER STREITFALL

Es ging um einen leider recht häufigen Verstoß gegen das UrhG, der trotz seiner Banalität richtig teuer werden kann. Im Dezember 2019 veröffentlichte die Antragstellerin (ASt) auf Facebook einen mehrsprachigen Weihnachtsgruß, deren Urheberin eine Frau M. war. Die Lizenzgebühr von 9 Euro hatte die ASt nicht gezahlt.

Beraten von ihren Rechtsanwälten, den Antragsgegnern, gab die ASt im Februar 2022 auf entsprechendes Verlangen eine Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich, für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe zu zahlen. Gegenüber den Anwälten erklärte sie, die Grafik „natürlich“ längst gelöscht zu haben. Tatsächlich war die Grafik auch in der Folgezeit noch bei Facebook abrufbar. Frau M. schlug daher im April 2022 vor, dass die ASt 200 Euro Schadensersatz zahlen solle. Die Anwälte, die von der immer noch abrufbaren Grafik nichts wussten, rieten der ASt davon ab – angemessen sei ggf. eine Lizenz von 18 Euro.

Im Mai 2022 forderte Frau M. eine weitere Unterlassungserklärung, eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro sowie Erstattung von Kosten i.H.v. 818,20 Euro. Die Anwälte empfahlen der ASt, die Unterlassungserklärung abzugeben, eine Vertragsstrafe von 1.000 Euro zu zahlen und Anwaltskosten i.H.v. 599,80 Euro zu erstatten. So geschah es.

Die ASt war der Meinung, dass die Anwälte sie falsch beraten hätten. Es wäre besser gewesen, sie hätte ihr seinerzeit geraten, die von Frau M. geforderten 200 Euro zu zahlen.

SCHLICHTUNG – KOSTENFREI UND LÖSUNGSORIENTIERT

Die Schlichtungsstelle schlug vor, dass die ASt nicht an ihrer Schadensersatzforderung festhalte. Richtigerweise hätten die Anwälte ihr im Februar 2022 wegen der nicht lizenzierten Veröffentlichung zu Unterlassungserklärung und Vertragsstrafesprechen geraten.

Einen Pflichtenverstoß stelle es auch nicht dar, der ASt im April 2022 von einer Einigung mit Frau



M. abgeraten zu haben. Dieses „Vergleichsangebot“ habe sich auf den Schadensersatzanspruch bezogen, nicht auf die Vertragsstrafe. Denn schließlich wussten die Anwälte damals noch gar nichts von einer die Vertragsstrafe begründenden Zuwiderhandlung gegen die Unterlassungsverpflichtung. Selbst wenn also der Vergleich über 200 Euro zustande gekommen wäre, hätte M. die Vertragsstrafe zugestanden.

Schließlich war auch der Rat der Anwälte im Mai 2022 nicht zu beanstanden, nur 1000 Euro Vertragsstrafe (statt 1.500 Euro) anzuerkennen und die Gebühren der Rechtsanwälte der M. entsprechend zu reduzieren. Denn eine Vertragsstrafe von 1.500 Euro wäre nach der Rechtsprechung nicht überhöht gewesen; es habe ersichtlich dem Interesse der ASt gedient, dennoch eine Reduzierung zu begründen und letztlich zu erreichen. Insgesamt hätten die Anwälte also in keinem Fall gegen anwaltliche Verpflichtungen verstoßen, sondern die ASt rechtlich zutreffend beraten und ihr jeweils den sichersten Weg aufgewiesen.

Trotz allem könne man nachvollziehen, dass die ASt die (weitere) Zahlung von knapp 1.600 Euro angesichts des relativ geringfügigen Verstoßes als zu hoch empfinde. Doch die Vertragsstrafeverpflichtung hätte die ASt vermeiden können, wenn sie die Grafik rechtzeitig gelöscht hätte, was jedoch nicht den Anwälten anzulasten war. Die ASt möge deshalb Verständnis dafür haben, dass die Anwälte keine Verantwortung treffe. Es ist anzuerkennen, dass die ASt dieses Verständnis aufgebracht und dem Schlichtungsvorschlag – ebenso wie die Anwälte – zugestimmt hat.

Bild: Shawn Hempel/shutterstock.com



SCHLICHTUNGSSTELLE
DER RECHTSANWALTSCHAFT

Die **Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft** vermittelt unbürokratisch und schnell bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant:innen und Rechtsanwält:innen, d.h. bei Gebühren – und/oder Schadensersatzforderungen. Wie es in dem ausschließlich schriftlichen Verfahren gelingen kann, auf der Grundlage des Gesetzes einvernehmliche Lösungen zu erzielen, stellt die Schlichterin in jedem Heft seit Anfang 2022 anhand kurzer Beispiele aus der Praxis dar.

RECHT OHNE STREIT – IST DAS MÖGLICH?



Dieser Frage möchte Professor Dr. Reinhard Greger, der sich seit Jahren für die Weiterentwicklung der gerichtlichen und außergerichtlichen Streitbeilegung engagiert, mithilfe von Legal Design auf den Grund gehen. Dafür hat er das Forschungsprojekt „Recht ohne Streit“ ins Leben gerufen. Basis des Projekts ist das gleichnamige Internetportal rechtohnestreit.de. Die Besonderheiten des Portals, wie Anwältinnen und Anwälte davon profitieren können und ob er bereits Antworten gefunden hat, verrät Greger dem BRAK-Magazin.

Herr Professor Greger, welche Idee steckt hinter dem Forschungsprojekt „Recht ohne Streit“?

Greger: Wer von einem rechtlichen Konflikt betroffen ist, sieht oft nur zwei Möglichkeiten: Vor Gericht zu ziehen oder auf sein Recht zu verzichten.



Professor Dr. Reinhard Greger war Richter am BGH und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und freiwillige Gerichtsbarkeit an der Universität Erlangen-Nürnberg. Er forscht seit Langem zur außergerichtlichen Streitbeilegung.

Viele entscheiden sich für Letzteres, weil sie das Führen eines Prozesses als belastend oder unberechenbar empfinden. Mit unserem Internetportal wollen wir aufzeigen, dass es viele Wege gibt, um zu gerechten Lösungen zu gelangen – vom Verhandeln über Vermittlungs- und Bewertungs- bis zu Entscheidungsverfahren. Durch Interaktion mit einem „Konfliktlotsen“ soll der Rechtsuchende die auf seinen Fall bezogenen Möglichkeiten erkennen und durch umfassende Information motiviert werden, sie zu nutzen, damit er möglichst schnell und belastungsarm zu „seinem Recht“ kommt.

Wie ist das Internetportal konzipiert?

Der Nutzer gibt ein, um welche Art von Konflikt es sich handelt. Dann wird er mit gezielten Fragen dazu gebracht, selbst Klarheit zu gewinnen, was ihm bei der Lösung des Konflikts besonders wichtig ist. Hieraus entwickelt das System Empfehlungen für die in Betracht kommenden Vorgehensweisen und gibt Antwort auf alle Fragen zu Ablauf, Modalitäten, Ansprechpartnern usw. Schließlich

gibt es ihm praktische Hilfestellung zur Einleitung des Verfahrens seiner Wahl.

Was ist seine Besonderheit?

Unser „Konfliktlotse“ ist kein reines Navigationssystem. Hauptzweck ist, den Nutzer zur Reflexion über seine Konfliktsituation zu motivieren, ihm eine autonome Entscheidung über die für ihn passende Vorgehensweise zu ermöglichen und ihn darin zu unterstützen, diese in die Tat umzusetzen. Es handelt sich um ein nicht-kommerzielles, unabhängiges Forschungsprojekt. Die Nutzung ist kostenfrei und absolut anonym.

Für die Anwaltschaft: Chance oder Konkurrenz? Warum sollten Anwältinnen und Anwälte es ihrer Mandantschaft empfehlen?

Die Beratungs-, Vermittlungs- und Vertretungsangebote der Anwaltschaft sind voll in das System integriert. Es wird deutlich gemacht, dass der Weg zum Anwalt oder zur Anwältin keineswegs direkt zum Gericht führt, sondern professionelle Hilfe bei der Konfliktvermittlung bietet. Mit der Empfehlung, das Portal zu nutzen, können Mandanten unter Umständen besser als durch bloße Beratung für ein außergerichtliches Verfahren motiviert werden. Im Übrigen hält das Portal neben dem „Konfliktlotsen“ auch eine Infothek bereit, die für Angehörige beratender Berufe Antworten auf alle Fragen zur alternativen Konfliktlösung bietet.

Welche Rolle spielt dabei Legal Design?

Mit dem Forschungsprojekt soll auch erkundet werden, wie gestalterische Mittel motivieren und dabei unterstützen können, eingefahrene Verhaltensmuster beim Umgang mit Konflikten zu überwinden. „Recht ohne Streit“ ist daher in enger Zusammenarbeit zwischen Rechts- und Informationswissenschaft entstanden.

Konnten Sie schon zu ersten Ergebnissen kommen?

Die ausgesprochen positive Resonanz aus Fachkreisen unterstreicht eindrücklich den bestehenden Bedarf. Aktuell evaluieren wir die Praxistauglichkeit für das breite Publikum. An Unterstützung und Rückmeldung aus der Anwaltschaft wäre uns daher sehr gelegen. Kontaktadresse: info@rechtohnestreit.de.

Interview: Rechtsanwältin Jennifer Witte, BRAK, Berlin

SAVE THE DATE

6. Konferenz



Anwaltschaft

IM BLICK DER WISSENSCHAFT

Freitag | 10. 11. 2023

Prozess als Investment

Anwaltschaft zwischen Mandant, Versicherer und Finanzierer

Herausforderungen für Anwaltschaft und Zugang zum Recht zwischen

- Anwalts-Regress der Rechtsschutzversicherer,
- privater Prozessfinanzierung und
- Rechtsschutzversicherern als Rechtsdienstleistern.

Die Konferenz

Idee der Konferenz ist es, aktuelle berufsrechtliche und berufspolitische Diskussionen aus einer wissenschaftlichen Perspektive zu begleiten. Sie öffnet den **Dialog** zwischen den zum Berufsrecht Forschenden und all denjenigen, die täglich mit Anwaltsrecht in Berührung kommen, Anwältinnen und Anwälten ebenso wie Rechtsanwaltskammern.

weitere Informationen in Kürze
unter www.anwaltskonferenz.de

ACTIONBOUND IM BERLINER KLOSTERVIERTEL

Eine Exkursion mit Folgen

Yannick Jäschen, Berlin

Ich bin Schüler der Hans-Litten-Schule in Berlin, 18 Jahre alt und interessiere mich sehr für das Fachgebiet Recht. Im Rahmen einer multimedialen Schnitzeljagd „Actionbound“ unserer Schule erfuhr ich an verschiedenen Wirkungsstätten Hans Littens in Berlin sehr viel Wissenswertes über den Namensgeber unserer Schule.

AUF LITTENS SPUREN DURCH BERLIN

Am 11.5.2023 brachen wir auf, um uns interaktiv das Leben und Wirken des Strafverteidigers zu erschließen. Wir sahen sein Wohnhaus und einen Stolperstein, der seinen Namen trägt. Ich hatte dabei sein Bild vor Augen, das ich aus unserer Schulbroschüre kenne. Ein beklemmendes Gefühl.

Hans Litten war ein deutscher Rechtsanwalt, der am 19.6.1903 in Halle/Saale geboren wurde. Im Mittelpunkt seiner anwaltlichen Tätigkeit von 1928 bis 1933 stand die Vertretung von Opfern nationalsozialistischer Gewaltakte. Er vertrat Bewohner der Berliner Laubenanlage im „Felsenack-Prozess“, die von SA-Männern überfallen worden waren, und verteidigte im „Blut-Mai-“ und „Edenpalast-Prozess“. In letzterem machte er sich mit Adolf Hitler seinen gefährlichsten Feind. Nach der Machtergreifung Hitlers wurde Hans Litten 1933 wegen seiner Tätigkeit von den Nationalsozialisten verhaftet, eingesperrt und misshandelt. Um der Folter ein Ende zu bereiten, suizidierte er sich in der Nacht zum 5.2.1938 im KZ Dachau.

Im Laufe dieser Erkundung merkte ich, wie beeindruckt ich vom Mut und der Selbstlosigkeit dieses Mannes war, der sein eigenes Leben in den Dienst anderer Menschen stellte, ohne scheinbar die Konsequenzen hieraus zu fürchten. Mir wurde bewusst, dass auch ohne Social Media unserer modernen Zeit es damals genauso einschüchternd gewirkt haben muss, im Kreuzfeuer Andersdenkender zu stehen.

BESUCH DER BRAK

Nach interessanten und zugleich auch bedrückenden Stationen im Stadtgebiet war unser letztes Erkundungsziel die Bundesrechtsanwaltskammer im Hans-Litten-Haus in der Littenstraße 9. In der Nachbarschaft befinden sich das Landgericht Berlin, das Amtsgericht Mitte und die Rechtsan-



Actionbound-Gruppe zu Besuch bei BRAK-Geschäftsführerin Kristina Trierweiler (2. v.l.)

waltskammer Berlin. Hier ist der Geist Hans Littens durch Gedenktafeln und den Straßennamen allgegenwärtig.

In der BRAK wurden wir von der Geschäftsführerin Kristina Trierweiler freundlich empfangen. Mit hauseigenem Stift und Notizpapier verschriftete ich bemerkenswerte Eckdaten zur BRAK. Seit 1959 gibt es die Dachorganisation als Teil der anwaltlichen Selbstverwaltung. In 28 Rechtsanwaltskammern sind derzeit 165.186 Rechtsanwäl:innen zugelassen. Etwa 450 Mitglieder-Informationen versorgen im Jahr die Rechtsanwaltskammern mit berufsrechtlichen und -politischen Entwicklungen. Nach vielen neuen Informationen rund um den Beruf des Rechtsanwalts und das Jurastudium überreichte mir Frau Trierweiler ihre Visitenkarte, um bei weiteren Fragen unterstützen zu können.

FOLGE DER EXKURSION

Nach einer geplatzten Urlaubsreise und der damit verfügbar gewordenen Zeit erinnerte ich mich an



Yannick Jäschen ist Schüler an der Hans-Litten-Schule – Oberstufenzentrum für Recht und Wirtschaft in Berlin. Nach seinem Abitur im kommenden Jahr will er Jura studieren.

die Visitenkarte und bewarb mich kurzentschlossen für ein Sommerferien-Praktikum bei der BRAK. Dankenswerterweise erhielt ich genauso kurzfristig eine Zusage. So konnte ich einen umfassenden Einblick in die Organisation und vielschichtigen Aufgaben der BRAK erhalten. Was eine Exkursion doch so alles bewirken kann!

Dieser Tag des Actionbounds war prägend. Das Thema Recht erscheint mir noch immer so unfassbar groß. Die Bedeutung bekannter Juristinnen und Juristen wie Litten, die mächtigen Gerichtsgebäude, die einen (noch) Uneingeweihten klein und bedeutungslos erscheinen lassen. Aber irgendwann muss man ja den ersten Schritt wagen...

AUGEN AUF BEI IMMOBILIENGESCHÄFTEN!

Barzahlungsverbot und verschärfte Prüfpflichten nach dem Geldwäschegesetz

Rechtsanwalt Christian Bluhm, Referent für Geldwäschewaufsicht,
Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg

Am 28.12.2022 ist das **2. Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen, das Sanktionsdurchsetzungsgesetz II** (SDG II) in Kraft getreten. Es hat u.a. zum Ziel, die Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland strukturell zu verbessern. Zuvor hatte bereits das am 28.5.2022 in Kraft getretene **Sanktionendurchsetzungsgesetz I** weitere Möglichkeiten geschaffen, Eigentumsverhältnisse besser aufzuklären und Vermögensgegenstände effektiv sicherzustellen. Die Änderungen durch das SDG II betreffen vor allem (Anwalts-)Notarinnen und -Notare, haben aber auch Bedeutung für Anwältinnen und Anwälte, die an Immobiliengeschäften mitwirken. Diese wesentlichen Änderungen im Gesetz müssen Sie unbedingt beachten:

EINFÜHRUNG EINES BARZAHLUNGS- VERBOTES BEI IMMOBILIENTRANSAKTIONEN

Seit dem 1.4.2023 gilt gem. § 16a GwG n.F. ein Verbot der Barzahlung beim Erwerb von Immobilien! Dies betrifft nicht nur die Bezahlung mit Bargeld, sondern gem. § 16a I 1 GwG auch mit Kryptowerten, Gold, Platin und Edelsteinen. Dasselbe gilt für den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, zu deren Vermögen unmittelbar oder mittelbar eine inländische Immobilie gehört. Das Barzahlungsverbot findet jedoch noch keine Anwendung auf Rechtsgeschäfte, die vor dem 1.4.2023 geschlossen wurden (§ 59 XI GwG).

Die (am Erwerb der Immobilie) „Beteiligten“ Personen (zur Definition s. § 2 Nr. 2 GwGMeldV-Immobilien) haben gegenüber Notarinnen und Notaren, die den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt einreichen sollen, nachzuweisen, dass die Gegenleistung mit anderen Mitteln als Bargeld, Kryptowerten, Gold, Platin oder Edelsteinen erbracht wurde. Als Nachweis sind insb. Zahlungsbestätigungen von auf Veräußerer- oder Erwerberseite an der Transaktion beteiligten Kreditinstituten geeignet. Mit dieser Neuregelung wirkt der Gesetzgeber dem Umstand entgegen, dass bei Grundstücksgeschäften oft keine hinreichende Transparenz über die

Transaktionsabwicklung bestanden hat, insb. bei Zahlungen, die ohne Einbindung eines Kreditinstituts abgewickelt wurden und von denen auch der befasste Rechtsanwalt/Notar dann oft nicht Kenntnis erlangte.

Notarinnen und Notaren obliegt nun die Prüfung der eingereichten Nachweise auf Schlüssigkeit: Sie dürfen den Antrag auf Eintragung des Erwerbers als Eigentümer oder Erbbauberechtigter beim Grundbuchamt erst stellen, wenn sie entweder gem. § 16a II Nr. 1 GwG in Bezug auf den Nachweis dessen Schlüssigkeit nach § 16a IV und V GwG festgestellt haben oder wenn nach Maßgabe des § 46 GwG gem. § 16a III Nr. 1 lit. b), Nr. 2 GwG der fünfte Werktag nach der Abgabe einer Verdachtsmeldung gem. § 43 GwG verstrichen ist, weil in angemessener Zeit nach der Fälligkeit der Gegenleistung kein schlüssiger Nachweis vorgelegt und die Beteiligten erfolglos zur Vorlage des Nachweises aufgefordert wurden. Zu beachten ist hierbei gem. § 16a V 1 GwG, dass die Nachweispflicht gem. § 16a II-IV GwG nicht gilt, wenn die geschuldete Gegenleistung einen Betrag i.H.v. 10.000 Euro nicht übersteigt oder soweit sie über ein Anderkonto des mit der Einreichung des Eintragungsantrags beauftragten Notars erbracht wird.

Das bedeutet für Anwältinnen und Anwälte, soweit sie persönlich Verpflichtete i.S.d. § 2 I Nr. 10 GwG sind: Sie haben bei Immobiliengeschäften zusätzliche Prüfpflichten zu beachten, die sie auch im Rahmen der Mandatsbearbeitung zu erstellenden Risikobewertung gem. § 10 II GwG berücksichtigen müssen. In Bezug auf das Barzahlungsverbot ist ansonsten unbedingt die Verdachtsmeldepflicht gem. § 6 I Nr. 1 der GwGMeldV-Immobilien zu beachten!

ÄNDERUNGEN IM TRANSPARENZREGISTER

Folgende Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister sind bei Immobiliengeschäften künftig zu beachten:



a) Verknüpfung von Immobiliendaten mit dem Transparenzregister

Gem. §§ 19a und 19b GwG sind nunmehr über das Transparenzregister Angaben zu Immobilien und Daten zur Erfassung und Zuordnung von Immobilien zugänglich sofern die Immobilien registerpflichtigen juristischen Personen i.S.d. § 20 I GwG zuzuordnen sind. Es handelt sich dabei um eingeschränkte Angaben zu Eigentümer und Flurstück. Nach § 1 VIIa GwG neu sind Immobilien definiert als Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Miteigentumsanteile an Grundstücken, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes aufgeführt sind. Damit wird die Zuordnung von Immobilieneigentum auch bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen künftig vereinfacht. Da die geplante gemeinsame Grundbuchdatenbank der Länder nicht in absehbarer Zeit fertiggestellt sein wird, soll dies nach dem Inhalt der Gesetzesbegründung zur Überbrückung des bis dahin verbleibenden Zeitraums und zur Risikoeinschätzung von Behörden und Verpflichteten die Kenntnismöglichkeit, zu welcher Vereinigung und in welchem der ca. 530 Grundbücher in Deutschland Immobilieneigentum eingetragen ist, beitragen.

b) Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien

Der neu geschaffene § 23b I GwG sieht eine Transparenzmeldung durch Notarinnen und Notare vor, wenn Abweichungen und Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die Immobilie, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen bestehen. Die Regelung tritt jedoch erst 2026 in Kraft.

c) Schaffung von mehr Transparenz bei der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten

Die Figur des sogenannten fiktiven wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister soll nach der Gesetzesbegründung zur Vermeidung von Umgehungsfällen und zur Verbesserung der Transparenz über Eigentums- und Kontrollstrukturen präzisiert werden. Hierfür sollen mitteilungspflichtige Rechtseinheiten gemäß § 19 III 2 GwG künftig begründen, warum sie von der Figur des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten Gebrauch machen und warum ein tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelt werden konnte. Bei Eintragung eines fiktiven wirtschaftlich Berechtigten ist daher

zukünftig von der eintragungspflichtigen Rechtseinheit zwingend entweder die Fallgruppe anzugeben, dass keine natürliche Person die Voraussetzungen eines wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 I oder § 3 II 1-4 GwG erfüllt oder die Fallgruppe „wirtschaftlich Berechtigter nicht ermittelbar“ vorliegt.

d) Mitteilungspflicht von Vereinigungen mit Sitz im Ausland mit inländischen Immobilien

Ausländische Gesellschaften, die im Inland Immobilieneigentum unmittelbar oder über Anteilserwerbe (sog. Share Deals) neu erwerben, sind gem. § 20 I 2 GwG bereits gegenüber dem Transparenzregister mitteilungspflichtig. Diese Mitteilungspflicht gilt auch bei Bestandsimmobilien. Die entsprechenden Mitteilungen müssen bis zum 31.12.2023 erfolgen.

FAZIT

Mit den Änderungen im Gesetz trägt der Gesetzgeber weiter dazu bei, das in der [Ersten Nationalen Risikoanalyse](#) des Bundesfinanzministeriums beschriebene potenziell hohe Geldwäscherisiko bei Immobiliengeschäften und bei Barzahlungen sowie Share Deals weiter zu reduzieren. Als Rechtsanwalt müssen Sie künftig bei Immobiliengeschäften noch stärker auf die zusätzlichen Pflichten bei der GwG-Prüfung achten und auch, ob ggf. eine Verdachtsmeldung bei der FIU gem. § 43 VI GwG i.V.m. der GwGMeldV-Immobilien oder ab dem 1.1.2026 eine Unstimmigkeitsmeldung gem. § 23b GwG bei der registerführenden Stelle (Bundesanzeiger Verlag) abzugeben ist.

Für weiterführende Informationen des Bundesverwaltungsamts lesen Sie gerne [hier](#) („Transparenzregister – Fragen und Antworten zum GwG“) und auch zu den Informationen des Bundesanzeiger Verlags [hier](#) mehr dazu.

Bilder:
Sabelskaya/shutterstock.com

DAI AKTUELL

Flexibilisierung von Arbeitszeit

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht Dr. Claudia Hahn, Stuttgart

Flexible Arbeitszeit ist das Mittel der Wahl, um betriebliche mit persönlichen Belangen der Beschäftigten in Einklang zu bringen. Nicht zuletzt seit der Entscheidung des BAG vom 13.9.2022 (1 ABR 22/21) zur Pflicht, Arbeitszeiten zu erfassen, haben flexible Arbeitszeitsysteme neue Relevanz erhalten: Auch bei unsteter Verteilung der Arbeitszeit, die von Beschäftigten eigenverantwortlich vorgenommen werden kann, sind Arbeitgeber verpflichtet, die Zeiten zu erfassen. Das BAG hat dies mit § 3 ArbSchG begründet. Bei flexibler Arbeitszeit wird die geschuldete Zeit pro Woche oder pro Monat vereinbart, für die es eine verstetigte Vergütung gibt. Im Ausgleichszeitraum, der von einer Woche bis zu einem ganzen Arbeitsleben dauern kann, müssen Beschäftigte die geschuldete Arbeitszeit vollständig erbringen. Innerhalb der vertraglichen Grenzen kann der Arbeitgeber von seinem Direktionsrecht Gebrauch machen und die Lage sowie die Verteilung der Arbeitszeit gestalten.

Ein Vorteil flexibler Arbeitszeitsysteme liegt darin, dass Beschäftigte selbst entscheiden, wann sie arbeiten. Arbeitgeber vermeiden Zuschläge für Überstunden und, sofern das Direktionsrecht vorbehalten bleibt, wird Arbeit nur dann geleistet, wenn sie gebraucht wird.

Flexible Arbeitszeitsysteme lassen sich danach unterscheiden, ob die Lage und Verteilung der Arbeitszeit verändert wird wie z.B. bei allen Gleitzeitsystemen und der Vertrauensarbeitszeit, oder ob auch die Dauer der Arbeitszeit verändert wird. Diese chronometrischen Arbeitszeitsysteme finden wir bei Mehrarbeit, Kurzarbeit, aber auch bei Arbeit auf Abruf, wie sie mit der Flexibilisierung „nach oben“ oder „nach unten“ möglich ist, § 12 TzBfG. Die Bundesregierung hat im April 2023 einen Gesetzentwurf zur Zeiterfassungspflicht vorgelegt. Arbeitgeber müssen sich darauf einstellen, dass sie die Arbeitszeiten elektronisch erfassen, denn eine Ausnahme soll es nur für Arbeitgeber mit bis zu zehn Beschäftigten geben. Es sollen Beginn, Ende und Dauer der Arbeitszeit dokumentiert werden. Ausnahmen könnten Tarif- und Betriebspartner vereinbaren.

Zwei Dinge sind wichtig: Zum einen sieht das Arbeitszeitgesetz bisher keine Bußgeldtatbestände vor, wenn der Arbeitgeber die Arbeitszeiten

nicht voll erfasst. Bußgeld droht nur, wenn die Grenzen des Arbeitszeitgesetzes nicht eingehalten oder diejenigen Arbeitszeiten nicht aufgezeichnet werden, die werktäglich über acht Stunden hinaus gehen, § 16 II ArbZG.

Zum anderen muss jeder Arbeitgeber die schwierige rechtliche Aufgabe bewältigen zu entscheiden, was denn Arbeitszeit im Sinne des ArbZG ist. Denn nur diese wird von den Grenzen des ArbZG und der Aufzeichnungspflicht erfasst. Nicht als Arbeitszeit zählen z.B. Zeiten zwischen zwei Rufbereitschaftseinsätzen oder Wohnung und Arbeitsstätte oder die Zeit, in der Arbeitnehmer mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu einem Termin reisen und währenddessen nicht arbeiten; sie sind aber wohl Arbeitszeit im Sinne der Vergütung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind „Zusammenhangstätigkeiten“ wie Reisen und Umkleiden vergütungspflichtig – Arbeitgeber können und sollten das regeln.

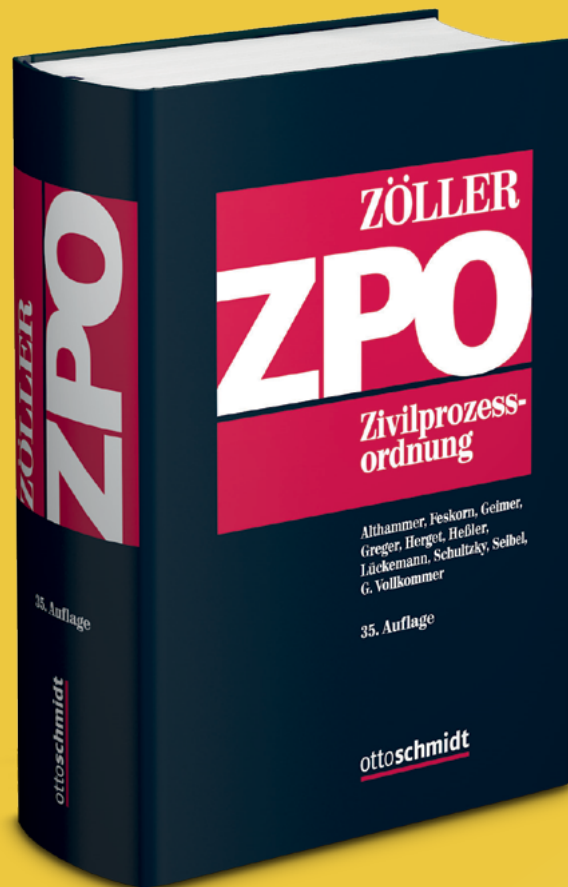
Ob es nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes noch Vertrauensarbeitszeit geben wird? Zweifel sind angebracht, denn den Verzicht auf die Zeiterfassung werden die Vertragspartner nur regeln können, wenn Beschäftigte wegen besonderer Merkmale der Tätigkeit ihre Arbeitszeit nicht messen können, wenn die Arbeitszeit im Voraus feststeht oder von Beschäftigten selbst festgelegt werden kann. Es bleibt also spannend.

ONLINE-VORTRAG LIVE: FALLSTRICKE IM KÜNDIGUNGSRECHT (014698)

Referent: Werner Ziemann, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht a. D., Hamm
11.10.2023, 13:00 bis 18:30 Uhr, 5,0 Zeitstunden – mit Bescheinigung nach § 15 FAO Abs. 2 FAO (wie bei einer Präsenzveranstaltung),
Live-Stream via DAI eLearning Center

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Erscheint im Dezember.



Zöller in der 35. Auflage – erneut mit vielen Highlights

Zöller **Zivilprozessordnung** Kommentar
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer; VorsRiKG Christian
Feskorn; Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhold Geimer; Prof. Dr.
Reinhard Greger; RiAG a. D. Kurt Herget; PräSBayVGH
und PräSOLG Dr. Hans-Joachim Heßler; PräSOLG a. D.
Clemens Lückemann; VorsRiLG Dr. Hendrik Schultzky;
VizePräsLG Dr. Mark Seibel; RiOLG Dr. Gregor
Vollkommer.
35. neu bearbeitete Auflage 2024, ca. 3.500 Seiten
Lexikonformat, gbd., 179 €. ISBN 978-3-504-47027-2.
Erscheint im Dezember 2023.

Das Werk online

otto-schmidt.de/zpo-modul
juris.de/zpoprem

2023 ist Zöller-Jahr! Und so erscheint das Standardwerk zur ZPO wieder zuverlässig im Dezember diesen Jahres. Wie immer topaktuell mit vielen Gesetzes-Highlights.

Das überaus engagierte Zöller-Team lässt es sich auch in dieser Auflage nicht nehmen, bis zum letzten Moment, dem Tag der Drucklegung, an der Aktualität zu feilen. Verbandsklagen (VRUG mit VDUG), Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit, Bewältigung von Massenverfahren, zunehmende Bedeutung des Datenschutzes, und immer wieder: Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten – um nur einige aktuelle Themen neben der erneut großen Fülle an Rechtsprechung zu nennen. Modern. Umfassend. Vorausschauend. So präsentiert sich der Zöller auch in der 35. Auflage: Ein Muss für jeden Prozessualisten!

Jetzt hier informieren und bestellen: otto-schmidt.de/zpo

ottoschmidt

Erscheint im November.



Neuaufgabe

Das Handbuch bringt Struktur in das brisante, über zahlreiche Normenkomplexe verstreute Rechtsgebiet. Seine kluge Systematik orientiert sich am Lebenszyklus eines Unternehmens. Von der Gründung bis zur Beendigung wird chronologisch jedes mögliche Strafbarkeitsrisiko bis ins Detail durchleuchtet und die gigantische Stofffülle von Praktikern für Praktiker aufbereitet.

*Müller-Gugenberger, **Wirtschaftsstrafrecht**. Handbuch des Wirtschaftsstraf- und -ordnungswidrigkeitenrechts. Herausgegeben von RiOLG a.D. Dr. Christian Müller-Gugenberger, Ltd. OStA Jens Gruhl und Bundesanwältin beim BGH Anke Hadamitzky. Bearbeitet von über 25 Experten aus Beratung, Verwaltung und Richterschaft. 8. neu bearbeitete Auflage 2023, ca. 3.000 Seiten Lexikonformat, gbd. ca. 250,- €.*
ISBN 978-3-504-40102-3

Am besten gleich vorbestellen unter [otto-schmidt.de](https://www.otto-schmidt.de)

ottoschmidt